

TE Lvwg Erkenntnis 2014/2/3 LVwG-2013/13/3128-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2014

Entscheidungsdatum

03.02.2014

Index

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

99/03 Kraftfahrrecht

Norm

GGBG §3

GGBG §13 Abs1a

ADR Abschn5.4.1.

1. GGBG § 3 heute
2. GGBG § 3 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2018
3. GGBG § 3 gültig von 21.05.2011 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2011
4. GGBG § 3 gültig von 28.10.2005 bis 20.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2005
5. GGBG § 3 gültig von 13.08.2003 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2003
6. GGBG § 3 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2002
7. GGBG § 3 gültig von 01.09.1998 bis 24.05.2002

1. GGBG § 13 heute
2. GGBG § 13 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2018
3. GGBG § 13 gültig von 21.05.2011 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2011
4. GGBG § 13 gültig von 01.08.2007 bis 20.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2007
5. GGBG § 13 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2005
6. GGBG § 13 gültig von 13.08.2003 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2003
7. GGBG § 13 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2002
8. GGBG § 13 gültig von 01.09.1998 bis 24.05.2002

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des B S, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft Adresse, vertreten durch M N, p.A. T & Co AG, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 08.10.2013, Zahl VK-1234-2012Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine

Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des B S, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft Adresse, vertreten durch M N, p.A. T & Co AG, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 08.10.2013, Zahl VK-1234-2012

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 70,-- (zu Spruchpunkt 1. Euro 30,-- und zu Spruchpunkt 2. Euro 40,--) zu leisten.2. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 70,-- (zu Spruchpunkt 1. Euro 30,-- und zu Spruchpunkt 2. Euro 40,--) zu leisten.

3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird insofern konkretisiert als die verletzte Strafnorm zu Spruchpunkt 1. § 37 Abs 2 Z 9 lit a GGBG und zu Spruchpunkt 2. § 37 Abs 2 Z 8 lit a GGBG zu lauten hat.3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird insofern konkretisiert als die verletzte Strafnorm zu Spruchpunkt 1. Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 9, Litera a, GGBG und zu Spruchpunkt 2. Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 8, Litera a, GGBG zu lauten hat.

4. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.4. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision, im Fall der Nichtzulassung der Revision nur außerordentliche Revision, an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabengebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß nachfolgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Tatzeit: 27.08.2012, 08.10 Uhr

Tatort: W, auf der A-12 Inntalautobahn, Parkplatz W-***, Fahrtrichtung Osten

Fahrzeug: LKW, mit dem Kennzeichen XY

Die Beförderungseinheit war nicht orangefarbenen Tafeln als Gefahrguttransport gekennzeichnet und mit folgenden gefährlichen Gütern beladen:

UN 1234 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Kerosin-2-Ethylexynitrat) 9, III, (E) 4 Fass á 200 LiterUN 1234 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Kerosin-2-Ethylexynitrat) 9, römisch drei, (E) 4 Fass á 200 Liter

UN 5678 Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. (Isoparaffine, niedrigviskos) 3, III, (D/E) 1 Kanister mit 21 LiterUN 5678 Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. (Isoparaffine, niedrigviskos) 3, römisch drei, (D/E) 1 Kanister mit 21 Liter

1)

Sie haben als Lenker das angeführte gefährliche Gut mit der angeführten Beförderungseinheit befördert und es unterlassen, die in den gemäß § 2 Ziffer 1 GGBG angeführten Vorschriften des ADR einzuhalten:Sie haben als Lenker das angeführte gefährliche Gut mit der angeführten Beförderungseinheit befördert und es unterlassen, die in den gemäß Paragraph 2, Ziffer 1 GGBG angeführten Vorschriften des ADR einzuhalten:

Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht mitgeführt. Für den Kanister mit der Kennung UN 5678 wurde kein Beförderungspapier mitgeführt.

Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie römisch eins einzustufen.

2)

Sie haben es als Beförderer von Gefahrgut unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Absatz 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) zu vergewissern, dass die Beförderungseinheit den Vorschriften des ADR entsprach und die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt wurden. Sie haben es als Beförderer von Gefahrgut unterlassen, sich im Rahmen des Paragraph 7, Absatz 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) zu vergewissern, dass die Beförderungseinheit den Vorschriften des ADR entsprach und die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt wurden.

Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht mitgeführt. Für den Kanister mit der Kennung UN 5678 wurde kein Beförderungspapier mitgeführt.

Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen. Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie römisch eins einzustufen.

Dadurch habe er nachfolgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 13 Absatz 3 GGBG iVm § 37 Absatz 2 Ziffer 9 GGBG, Abschnitt 5.4.1 ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a ADR. Paragraph 13, Absatz 3 GGBG in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 2 Ziffer 9 GGBG, Abschnitt 5.4.1 ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 Litera a, ADR
2. § 13 Absatz 1a Ziffer 2 GGBG iVm § 37 Absatz 2 Ziffer 8 GGBG, Abschnitt 5.4.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit b ADR. Paragraph 13, Absatz 1a Ziffer 2 GGBG in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 2 Ziffer 8 GGBG, Abschnitt 5.4.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 Litera b, ADR

Weshalb über ihn nachfolgende Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) gemäß den angeführten Bestimmungen verhängt wurden:

1. Euro 150,-- 36 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 37 Abs 2 Z 9 GGBG1. Euro 150,-- 36 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 9, GGBG
2. Euro 200,-- 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 37 Abs 2 Z 8 GGBG iVm § 20 VStG2. Euro 200,-- 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 8, GGBG in Verbindung mit Paragraph 20, VStG

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet.

In seiner fristgerecht dagegen erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter M N im Wesentlichen vor, dass Beförderer und Lenker als eine Person gemäß VwGH, Zahl 2003/03/0150, auf Grund unterschiedlichem Unwertsgehalt doppelt zu bestrafen seien, nicht nachvollzogen werden könne, zumal das Urteil des VwGH, Zahl 2002/03/2014, dem diametral gegenüberstehe. Nicht widersprochen werde dem Umstand, dass für 1 Kanister UN 5678 Kohlenwasserstoffe KI3 VPIII, der Eintrag im vorhandenen Beförderungspapier unterblieben sei. Dies aus dem Grunde, da dieses Versandstück vom Auftraggeber überzählig verladen worden sei. Die an die Firma T übermittelten Dokumente hätten keinen Hinweis darauf gehabt und seien diese dann auch nicht an den Beförderer weitergegeben worden. Der Beförderer und Lenker hätte daher zum Zeitpunkt der Übergabe der Güter keine diesbezüglichen Informationen gehabt, da auch der Firma T als Absender diese Informationen nicht bekannt gewesen seien. Grundsätzlich sei daher dem Lenker und dem Beförderer hinsichtlich ihrer Schuld schon aus diesem Grund eine Geringfügigkeit zuzugestehen, welche dem § 45 Abs 1 Z 4 VStG nahe komme, früher § 21 VStG. Wenn nicht überhaupt ein fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 VStG auf Grund der mangelnden Informationen seitens des Auftraggebers überhaupt auszuschließen sei. Entsprechende Angaben seien in den Rechtfertigungsangaben gemacht worden und

nicht wie im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt sei, dass solche Umstände nicht hervorgekommen wären bzw gerechtfertigte Gründe geltend gemacht worden wären. Auch sei die Einstufung des Mangels in die Gefahrenkategorie I auf Grund des Mängelkataloges zwar möglich, jedoch auch eigenständig zu erheben und zu beurteilen, ob dem betreffenden Mangel ein Verstoß gegen die Vorschriften zugrunde liege und wie dieser gegebenenfalls zu bewerten sei. Beim gegenständlich nicht deklarierten Gefahrgut habe es sich um einen Kanister mit 21 Kilo der UN 5678 Verpackungsgruppe III gehandelt. Grundsätzlich habe der Lenker für den gegenständlichen Transport ein Beförderungspapier mitgeführt. Es könne daher nicht gesagt werden, dass für diese Sendung im Allgemeinen kein Beförderungspapier vorhanden gewesen sei. Der Eintrag habe für das Versandstück mit der UN Nummer 5678 gefehlt. Dies sei aber nicht durch den Lenker zu verantworten, sondern eine Fehlverladung und nicht dem Lenker zuzurechnen. Es sei dem Lenker daher weder zumutbar noch von ihm zu verantworten, dass hier der Eintrag gefehlt habe. Gleiches gelte aber auch für den Beförderer, jedoch darüber hinaus noch der Vertrauensgrundsatz gemäß § 13 Abs 1a letzter Absatz, dass der Beförderer im Fall der Ziffer 2 auf die von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen dürfe. Diese bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Einwände seien im angefochtenen Straferkenntnis nicht berücksichtigt worden. Es sei das Straferkenntnis lediglich auf die Angaben des Anzeigers ausgerichtet, welche ja vom Grunde her nicht angezweifelt werden würden. Es sei aber den Angaben des Lenkers/Beförderers zu seiner Rechtfertigung keine Bedeutung beigemessen worden. In seiner fristgerecht dagegen erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter M N im Wesentlichen vor, dass Beförderer und Lenker als eine Person gemäß VwGH, Zahl 2003/03/0150, auf Grund unterschiedlichem Unwertsgehalt doppelt zu bestrafen seien, nicht nachvollzogen werden könne, zumal das Urteil des VwGH, Zahl 2002/03/2014, dem diametral gegenüberstehe. Nicht widersprochen werde dem Umstand, dass für 1 Kanister UN 5678 Kohlenwasserstoffe K13 VP III, der Eintrag im vorhandenen Beförderungspapier unterblieben sei. Dies aus dem Grunde, da dieses Versandstück vom Auftraggeber überzählig verladen worden sei. Die an die Firma T übermittelten Dokumente hätten keinen Hinweis darauf gehabt und seien diese dann auch nicht an den Beförderer weitergegeben worden. Der Beförderer und Lenker hätte daher zum Zeitpunkt der Übergabe der Güter keine diesbezüglichen Informationen gehabt, da auch der Firma T als Absender diese Informationen nicht bekannt gewesen seien. Grundsätzlich sei daher dem Lenker und dem Beförderer hinsichtlich ihrer Schuld schon aus diesem Grund eine Geringfügigkeit zuzugestehen, welche dem Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG nahe komme, früher Paragraph 21, VStG. Wenn nicht überhaupt ein fahrlässiges Verhalten gemäß Paragraph 5, VStG auf Grund der mangelnden Informationen seitens des Auftraggebers überhaupt auszuschließen sei. Entsprechende Angaben seien in den Rechtfertigungsangaben gemacht worden und nicht wie im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt sei, dass solche Umstände nicht hervorgekommen wären bzw gerechtfertigte Gründe geltend gemacht worden wären. Auch sei die Einstufung des Mangels in die Gefahrenkategorie römisch eins auf Grund des Mängelkataloges zwar möglich, jedoch auch eigenständig zu erheben und zu beurteilen, ob dem betreffenden Mangel ein Verstoß gegen die Vorschriften zugrunde liege und wie dieser gegebenenfalls zu bewerten sei. Beim gegenständlich nicht deklarierten Gefahrgut habe es sich um einen Kanister mit 21 Kilo der UN 5678 Verpackungsgruppe römisch drei gehandelt. Grundsätzlich habe der Lenker für den gegenständlichen Transport ein Beförderungspapier mitgeführt. Es könne daher nicht gesagt werden, dass für diese Sendung im Allgemeinen kein Beförderungspapier vorhanden gewesen sei. Der Eintrag habe für das Versandstück mit der UN Nummer 5678 gefehlt. Dies sei aber nicht durch den Lenker zu verantworten, sondern eine Fehlverladung und nicht dem Lenker zuzurechnen. Es sei dem Lenker daher weder zumutbar noch von ihm zu verantworten, dass hier der Eintrag gefehlt habe. Gleiches gelte aber auch für den Beförderer, jedoch darüber hinaus noch der Vertrauensgrundsatz gemäß Paragraph 13, Absatz eins a, letzter Absatz, dass der Beförderer im Fall der Ziffer 2 auf die von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen dürfe. Diese bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Einwände seien im angefochtenen Straferkenntnis nicht berücksichtigt worden. Es sei das Straferkenntnis lediglich auf die Angaben des Anzeigers ausgerichtet, welche ja vom Grunde her nicht angezweifelt werden würden. Es sei aber den Angaben des Lenkers/Beförderers zu seiner Rechtfertigung keine Bedeutung beigemessen worden.

Auf Grund dieses Beschwerdevorbringens wurde der erstinstanzliche Verwaltungsstrafakt dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol (nunmehr Landesverwaltungsgericht Tirol) zur Entscheidung vorgelegt.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Verwaltungsstrafakt sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol.

Demnach steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer B S transportierte am 27.08.2012 um 08.10 Uhr im Gemeindegebiet von W auf der Inntalautobahn A12, Parkplatz W-***, in Fahrtrichtung Osten, als Lenker des LKWs mit dem Kennzeichen XY gefährliche Güter und zwar

UN 1234 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Kerosin-2-Ethylexynitrat) 9, III, (E) 4 Fass á 200 Liter
UN 1234 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Kerosin-2-Ethylexynitrat) 9, römisch drei, (E) 4 Fass á 200 Liter

UN 5678 Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. (Isoparaffine, niedrigviskos) 3, III, (D/E) 1 Kanister mit 21 Liter
UN 5678 Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. (Isoparaffine, niedrigviskos) 3, römisch drei, (D/E) 1 Kanister mit 21 Liter

Beförderer des in Rede stehenden Gefahrguttransportes war ebenfalls der Beschwerdeführer B S. Absender war die T & Co AG in PLZ Ort, Adresse.

Diese Beförderungseinheit war nicht mit orangefarbenen Tafeln als Gefahrguttransport gekennzeichnet. Der LKW wurde von GI S N einer Verkehrskontrolle unterzogen und wurde dabei festgestellt, dass der Beschwerdeführer als Lenker und Beförderer des in Rede stehenden Gefahrguttransportes das erforderliche Beförderungspapier nicht ordnungsgemäß mitgeführt hat. Für den Kanister mit der Kennung UN 5678 wurde kein Beförderungspapier mitgeführt.

Anlässlich der Anhaltung gab der Beschwerdeführer an, dass ihm die Ladung bei der Firma T & Co AG in PLZ Ort, Adresse, übergeben worden sei und die Beladung durch Arbeiter der Firma T erfolgt sei. Er habe nicht gewusst, dass sich zwischen den vier Fässern noch ein Kanister mit Gefahrgut befinden würde. Es habe ihm auch von der Firma T niemand gesagt, dass sich neben den auf dem Beförderungspapier angeführten vier Fässern weiteres Gefahrgut befinden würde. Da er keine Gefahrgutausbildung besitze, habe er mit den Aufschriften „Umverpackung“, UN 1234, UN 5678 sowie den drei angebrachten Gefahrzetteln nichts anfangen können.

Im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafakt finden sich zwei Lichtbilder, auf welchen ersichtlich ist, dass die gesamte Palette mit den vier Fässern UN 1234 als „Umverpackung“ mit den UN Nummern 1234 und 5678 sowie den dazugehörigen Gefahrzetteln gekennzeichnet ist.

Im Zuge der Amtshandlung telefonierte der Beschwerdeführer mehrfach im Beisein des kontrollierenden Beamten GI N mit dem Disponenten der Firma T & Co AG und teilte dieser dem Beschwerdeführer sowie GI N telefonisch mit, dass nur die angeführten vier Fässer Gefahrgut auf dem LKW seien. Da der Empfangsort der Ladung nur zwei Kilometer vom Anhalteort entfernt gewesen war, gestattete GI N dem Beschwerdeführer die Fahrt zur Firma Y. Dort wurde die ordnungsgemäß mit Umverpackung, UN-Nummern und Gefahrzetteln gekennzeichnete und einfolierte Verpackung von einem Arbeiter der Firma Y geöffnet. Erst zu diesem Zeitpunkt war es möglich, den zwischen den vier Fässern befindlichen Kanister zur Kontrolle herauszuheben. Anhand des am Kanister angeklebten Rechnungskuverts war es dann auch möglich den genauen Stoff zu bestimmen. Da der Empfänger bzw die Lieferadresse des Kanisters UN 5698 ebenfalls die Firma Y war, wurde von GI N die zunächst angeordnete Unterbrechung des Transportes um 09.00 Uhr wieder aufgehoben.

Diese Feststellungen blieben im Wesentlichen unbestritten und ergeben sich zweifelsfrei aus dem erstinstanzlichen Verwaltungsstrafakt bzw aus den angesprochenen Beweismitteln.

Der Beschwerdeführer bestreitet im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht, dass für den einen Kanister UN 5678, Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G., 3, III der Eintrag im vorhandenen Beförderungspapier unterblieben ist. Ebenso wurden von ihm – auch in der Beschwerde nicht – die Angaben des Meldungslegers in der diesem Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Tirol vom 01.09.2012, Zahl ABCD/2012-OZ 1 und 2, nicht angezweifelt. Der Beschwerdeführer bestreitet im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht, dass für den einen Kanister UN 5678, Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G., 3, römisch drei der Eintrag im vorhandenen Beförderungspapier unterblieben ist. Ebenso wurden von ihm – auch in der Beschwerde nicht – die Angaben des Meldungslegers in der diesem Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Tirol vom 01.09.2012, Zahl ABCD/2012-OZ 1 und 2, nicht angezweifelt.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 13 Abs 3 GGBG hat der Lenker bei der Beförderung die in den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen. Im Fall der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer Begleitpapiere hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei welcher der Besitz des in Verlust geratenen Begleitpapiers dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt das jeweilige Begleitpapier bis zur Ausstellung des neuen Begleitpapiers, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, GGBG hat der Lenker bei der Beförderung die in den gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen. Im Fall der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer Begleitpapiere hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei welcher der Besitz des in Verlust geratenen Begleitpapiers dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt das jeweilige Begleitpapier bis zur Ausstellung des neuen Begleitpapiers, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes.

Artikel 5.4.1 ADR (Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und damit zusammenhängende Informationen):

Das oder die Beförderungspapier(e) für jeden zur Beförderung aufgegebenen Stoff oder Gegenstand muss (müssen) folgende Angaben enthalten:

- a) die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- b) die gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (siehe Absatz 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung (siehe Absatz 3.1.2.8.1.1.);
- c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode
- d) gegeben falls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben „VG“ oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck „Verpackungsgruppe“ in den gemäß Absatz 5.4.1.4.1 verwendeten Sprachen entsprechen;
- e) die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke;
- f) außer für ungereinigte leere Umschließungsmittel die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw als Brutto- oder Nettomasse);
- g) den Namen und die Anschrift des Absenders;
- h) den Namen und die Anschrift des (der) Empfängers (Empfänger);
- i) eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung;

Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c) und d) müssen jedoch in der Reihenfolge a), b), c), d) oder in der Reihenfolge b), c), a) und d) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen angegeben werden.

Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a ADR Unterabschnitt 8.1.2.1 Litera a, ADR

Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Papieren müssen folgende Papiere in der Beförderungseinheit mitgeführt werden:

- a) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle beförderten gefährlichen Güter und gegeben falls das Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2;

Es trifft nun zwar zu, dass die Ausstellung eines konkreten Beförderungspapiers nicht zum Pflichtenkreis des Lenkers einer Beförderungseinheit zählt, jedoch ist der Lenker verpflichtet, darauf zu achten, dass zwischen der Ladung und den Begleitpapieren keine Diskrepanz besteht. So muss jeder Lenker einer Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter transportiert werden, schon auf Grund der besonderen Ausbildung jedenfalls darüber in Kenntnis sein, dass im Falle der Nichtübereinstimmung der – für ihn im Rahmen einer zumutbaren Sichtprüfung erkennbaren – Bezeichnung

von Versandstücken mit den zu diesen Versandstücken übergebenen Beförderungspapieren eine vorschriftsgemäße Beförderung nicht möglich ist, zumal in diesem Falle entweder die Bezeichnung nicht den tatsächlich beförderten Gefahrgütern entspricht oder aber die erforderlichen (richtigen) Begleitpapiere fehlen.

Im Gegenstandsfall wäre es daher dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, dass ihm die Diskrepanz zwischen dem Beförderungspapier und der Ladung auffällt. Im Beförderungspapier war der Kanister mit der Kennung UN 5678 nicht angeführt, während auf der Gefahrgut-Umverpackung die UN 1234 und UN 5678 samt den dazugehörigen Gefahrzetteln aufscheinen. Wenn er unter diesen Umständen keine Aufklärung über die tatsächlich beförderten gefährlichen Güter einholt, nimmt er die nicht vorschriftsgemäße Beförderung in Kauf und kann ihm unter diesen Gesichtspunkten keinesfalls geringes Verschulden attestiert werden. Insofern hat der Beschwerdeführer als Lenker des in Rede stehenden Gefahrguttransportes auf das Mitführen eines ordnungsgemäß im Sinne von vollständig ausgefüllten Beförderungspapieren das zu transportierende Gefahrgut zu achten.

Der Beschwerdeführer hat sohin gegen obgenannte Bestimmungen (Spruchpunkt 1.) zweifelsfrei in objektiver sowie subjektiver Hinsicht zuwidergehandelt.

Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß § 13 Abs 1a Z 2 GGBG hat der Beförderer im Rahmen des § 7 Abs 1 sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins a, Ziffer 2, GGBG hat der Beförderer im Rahmen des Paragraph 7, Absatz eins, sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist.

Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeuges oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen. Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Ziffer 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

Im Gegenstandsfall wurde dem Beschwerdeführer der Vorwurf für den Kanister mit der Kennung UN 5678 kein Beförderungspapier mitgeführt zu haben, sowohl als Lenker als auch als Beförderer des in Rede stehenden Gefahrguttransportes zur Last gelegt.

Auch als Beförderer hätte ihm im Rahmen der Sichtprüfung des Fahrzeuges und der Ladung die Diskrepanz zwischen den Eintragungen im Beförderungspapier und der Ladung (auf der Umverpackung war sowohl die UN 1234 und 5678 samt den dazugehörigen Gefahrzetteln ersichtlich) auffallen müssen.

Gemäß § 27 Abs 1 Z 1 GGBG ist der Beförderer zu bestrafen, wenn er entgegen § 7 Abs 2 gefährliche Güter befördert. Unter dem Beförderer ist gemäß § 3 Z 7 GGBG der zu verstehen, der mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs 1 durchführt. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, GGBG ist der Beförderer zu bestrafen, wenn er entgegen Paragraph 7, Absatz 2, gefährliche Güter befördert. Unter dem Beförderer ist gemäß Paragraph 3, Ziffer 7, GGBG der zu verstehen, der mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, durchführt.

Demgegenüber wird der Lenker gemäß § 27 Abs 2 Z 10 und 11 GGBG dafür bestraft, dass er entgegen § 13 Abs 2 GGBG eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt bzw entgegen § 13 Abs 3 Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt. Demgegenüber wird der Lenker gemäß Paragraph 27, Absatz 2, Ziffer 10 und 11 GGBG dafür bestraft, dass er entgegen Paragraph 13, Absatz 2, GGBG eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt bzw entgegen Paragraph 13, Absatz 3, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt.

Für den Lenker ist somit das maßgebliche Verhalten, bei dem die näher angeführten Vorschriften (ADR) einzuhalten sind, das Inbetriebnehmen oder Lenken einer Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern bzw das Nichtmitführen von bestimmten vorgeschriebenen Papieren und Gegenständen dabei, während für den Beförderer das maßgebliche Verhalten, bei dem § 7 Abs 2 GGBG einzuhalten ist, das Befördern bzw das Durchführen einer Beförderung von gefährlichen Gütern ist. Die Verpflichtungen der Richtlinie/ADR treffen den Beförderer bzw den Lenker also in unterschiedlichen Funktionen, es kommt diesen Verwaltungsübertretungen, auch wenn ein und dieselbe Person deswegen bestraft wird, damit ein unterschiedlicher Unwertgehalt zu (VwGH 19.10.2004, 2003/03/0150). Für den Lenker ist somit das maßgebliche Verhalten, bei dem die näher angeführten Vorschriften (ADR) einzuhalten sind, das Inbetriebnehmen oder Lenken einer Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern bzw das Nichtmitführen von bestimmten vorgeschriebenen Papieren und Gegenständen dabei, während für den Beförderer das maßgebliche Verhalten, bei dem Paragraph 7, Absatz 2, GGBG einzuhalten ist, das Befördern bzw das Durchführen einer Beförderung von gefährlichen Gütern ist. Die Verpflichtungen der Richtlinie/ADR treffen den Beförderer bzw den Lenker also in unterschiedlichen Funktionen, es kommt diesen Verwaltungsübertretungen, auch wenn ein und dieselbe Person deswegen bestraft wird, damit ein unterschiedlicher Unwertgehalt zu (VwGH 19.10.2004, 2003/03/0150).

Auf Grund dieser Ausführungen hat der Beschwerdeführer daher auch gegen obgenannte Bestimmung zu Spruchpunkt 2. in objektiver sowie subjektiver Hinsicht verstoßen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 37 Abs 2 Z 9 derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der als Lenker entgegen § 13 Abs 2 bis 4, § 15 Abs 5 und 6 oder § 17 Abs 1 und 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt, der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder nicht die in § 17 Abs 1 angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen vorlegt und nicht den Bescheid gemäß § 17 Abs 4 mitführt oder diesen nicht auf Verlangen aushändigt. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 9, derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der als Lenker entgegen Paragraph 13, Absatz 2 bis 4, Paragraph 15, Absatz 5 und 6 oder Paragraph 17, Absatz eins und 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt, der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder nicht die in Paragraph 17, Absatz eins, angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen vorlegt und nicht den Bescheid gemäß Paragraph 17, Absatz 4, mitführt oder diesen nicht auf Verlangen aushändigt.

Gemäß § 37 Abs 2 Z 9 lit a GGBG ist eine Verwaltungsübertretung, wie die gegenständliche, mit einer Geldstrafe von Euro 150,-- bis Euro 6.000,-- zu bestrafen, wenn gemäß den Kriterien des § 15a in die Gefahrenkategorie I einzustufen ist. Gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 9, Litera a, GGBG ist eine Verwaltungsübertretung, wie die gegenständliche, mit einer Geldstrafe von Euro 150,-- bis Euro 6.000,-- zu bestrafen, wenn gemäß den Kriterien des Paragraph 15 a, in die Gefahrenkategorie römisch eins einzustufen ist.

Gemäß § 37 Abs 2 Z 8 GGBG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der als Beförderer gefährlicher Güter entgegen § 13 Abs 1a oder § 23 Abs 2 oder § 25 Abs 1 oder § 32 Abs 1, 3 oder 4 befördert. Gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 8, GGBG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der als Beförderer gefährlicher Güter entgegen Paragraph 13, Absatz eins a, oder Paragraph 23, Absatz 2, oder Paragraph 25, Absatz eins, oder Paragraph 32, Absatz eins, 3, oder 4 befördert.

Gemäß § 37 Abs 2 Z 8 lit a GGBG ist eine Verwaltungsübertretung, wie die gegenständliche, für den Beförderer mit einer Geldstrafe von Euro 750,-- bis Euro 50.000,-- (im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) zu bestrafen, wenn gemäß den Kriterien des § 15a in die Gefahrenkategorie I einzustufen ist. Gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 8, Litera a, GGBG ist eine Verwaltungsübertretung, wie die gegenständliche, für den Beförderer mit einer Geldstrafe von Euro 750,-- bis Euro 50.000,-- (im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) zu bestrafen, wenn gemäß den Kriterien des Paragraph 15 a, in die Gefahrenkategorie römisch eins einzustufen ist.

Das Nichtmitführen eines ordnungsgemäß ausgefüllten Beförderungspapiers stellt laut § 15a GGBG jedenfalls einen Mangel dar, der in die Gefahrenkategorie I einzustufen ist. Das Nichtmitführen eines ordnungsgemäß ausgefüllten

Beförderungspapiers stellt laut Paragraph 15 a, GGBG jedenfalls einen Mangel dar, der in die Gefahrenkategorie römisch eins einzustufen ist.

Als Verschuldensgrad wird dem Beschwerdeführer fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt. Mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit gewertet, erschwerende Umstände lagen keine vor.

Bei Gefahrguttransporten ist es unerlässlich, dass die diesbezüglichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden, dienen die Vorschriften doch auch dazu, die gefährlichen Auswirkungen, welche bei allfälligen Unfällen von Gefahrgut ausgehen können zu minimieren bzw eine effiziente Beseitigung schädlicher Folgen zu ermöglichen. Dabei spielt ein ordnungsgemäß ausgefülltes Beförderungspapier eine zentrale Rolle.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungskriterien sowie unter Berücksichtigung des im gegenständlichen Fall zur Verfügung stehenden Strafrahmens ergibt sich, dass die über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 150,-- die gesetzliche Mindeststrafe darstellt und somit jedenfalls schuld- und tatangemessen und auch bei allenfalls ungünstigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht überhöht ist.

Zu Spruchpunkt 2. wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von Euro 200,--, dies unter Anwendung des § 20 VStG (außerordentliches Strafmilderungsrecht) verhängt. Gemäß § 37 Abs 2 Z 8 lit a GGBG beträgt die gesetzliche Mindeststrafe zu Spruchpunkt 2. Euro 750,--. Bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung im Sinn des § 20 VStG kann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe lediglich bis zur Hälfte (sohin bis zu Euro 375,--) unterschritten werden. Zu Spruchpunkt 2. wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von Euro 200,--, dies unter Anwendung des Paragraph 20, VStG (außerordentliches Strafmilderungsrecht) verhängt. Gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 8, Litera a, GGBG beträgt die gesetzliche Mindeststrafe zu Spruchpunkt 2. Euro 750,--. Bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung im Sinn des Paragraph 20, VStG kann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe lediglich bis zur Hälfte (sohin bis zu Euro 375,--) unterschritten werden.

Gemäß § 42 VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdeverentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid. Gemäß Paragraph 42, VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdeverentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Vor diesem Hintergrund war die über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe in Höhe von Euro 200,-- ebenso schuld- und tatangemessen und keinesfalls überhöht.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Dr. Martina Strele

(Richterin)

Schlagworte

Beförderer; Lenker; Doppelbestrafung; Beförderungspapier; Vertrauensgrundsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2013.13.3128.1

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at